

**Gemeinde Tannheim  
Landkreis Biberach**

**Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) in Verbindung mit den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat am 03.09.2001 folgende Satzung beschlossen:  
(Änderungssatzung vom 26.10.2022 ist eingearbeitet)

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Tannheim erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2  
Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsofferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
  2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
  3. dem Arbeitsfrieden dienen,
  4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
  5. Gnadensachen betreffen,
  6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
  7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
  8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit,
1. das Land Baden-Württemberg,
  2. die Bundesrepublik Deutschland,
  3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes verwaltet werden,

4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbänden in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland. Dasselbe gilt für die wirtschaften Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,00 Euro bis 2.600,00 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je

nach Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben.  
Die Mindestgebühr beträgt 2,00 Euro.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 sind insbesondere
  1. Telegrammgebühren,
  2. Reisekosten,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Vergütung für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **§ 9 Schlußvorschriften**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 09.12.1996 außer Kraft.

Tannheim, den 03.09.2001

Böhm  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

# Gebührenverzeichnis

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

| Lfd. Nr. | Amtshandlung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Gebühr                                                                     |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| 1.       | Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 1/10 bis volle Gebühr mindestens 2,00 Euro                                 |
| 2.       | Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 2,00 bis 2.600,-- Euro                                                     |
| 3.       | Anträge<br>Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist                                                                                                                                                              | 2,00 bis 100,00 Euro                                                       |
| 4.       | Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 2,00 bis 50,00 Euro                                                        |
| 5.       | Bauordnungsrecht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                            |
| 5.1      | Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten mindestens 30,00 Euro |
| 5.2      | Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Wie Ziff. 5.1                                                              |
| 5.3      | Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 6,00 Euro je zu benachrichtigenden Angrenzer mindestens 30,00 Euro         |
| 6.       | Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 3,00 bis 500,00 Euro                                                       |
| 7.       | Beglaubigung, Bestätigungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                            |
| 7.1      | Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln:<br>Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt, oder die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz | 2,00 bis 150,00 Euro                                                       |
| 7.2      | Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite                                                                                                                                                                                                                         | 1,00 bis 5,00 Euro<br>mindestens 2,00 Euro                                 |
| 7.3      | Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien, usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite                                                                                                                                                                                                                                  | 1,00 bis 3,00 Euro<br>mindestens 2,00 Euro                                 |

Blatt 212

|        |                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                        |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| 7.4    | Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopien usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu                                                                                                       |                                                                                        |
| 8.     | Bescheinigungen                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                        |
| 8.1    | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)                                                                                                               | 2,00 bis 50,00 Euro                                                                    |
| 8.2    | Gebührenfrei sind                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                        |
| 8.2.1  | Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen) |                                                                                        |
| 8.2.2  | Die Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB                                                                                                                                                                              |                                                                                        |
| 9.     | Bestattungsrecht                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                        |
| 9.1    | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)                                                                                                                                                                          | 3,00 bis 25,00 Euro                                                                    |
| 9.2    | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)                                                                                                                                              | 3,00 bis 15,00 Euro                                                                    |
| 10.    | Feiertagsrecht                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                        |
| 10.1   | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)                                                                                                                             | 10,00 bis 50,00 Euro                                                                   |
| 10.2   | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)                                                                                                                                                      |                                                                                        |
| 10.2.1 | Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind                                                                                                                                                                  | 25,00 bis 100,00 Euro                                                                  |
| 10.2.2 | Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind                                                                                                                                                                | 50,00 bis 200,00 Euro                                                                  |
| 11.    | Fundsachen<br>Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder                                                                                                                                           |                                                                                        |
| 11.1   | Bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert                                                                                                                                                                                                        | 2% des Werts mindestens jedoch 2,00 Euro                                               |
| 11.2   | Bei Sachen über 500,00 Euro Wert                                                                                                                                                                                                          | 2% von 500,00 Euro und 1% der Mehrwertes                                               |
| 12.    | Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen, und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist                                                                                                            | 3,00 bis 500,00 Euro                                                                   |
| 13.    | Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstand                                                                                                                                                                                     | 1 bis 5 % mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 15,00 Euro |

|        |                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                         |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 14.    | Geschäftsstelle des Gutachterausschusses                                                                                                                                                                                                                                             |                         |
| 14.1   | Auskunft aus der Kaufpreissammlung                                                                                                                                                                                                                                                   | 3,00 bis 50,00 Euro     |
| 14.2   | Auskunft über Bodenrichtwerte                                                                                                                                                                                                                                                        | 3,00 bis 25,00 Euro     |
| 15.    | Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren                                                                                                                                                                                                                                          | 5,00 bis 50,00 Euro     |
| 16.    | Melderecht                                                                                                                                                                                                                                                                           |                         |
| 16.1   | Auskünfte aus dem Melderegister                                                                                                                                                                                                                                                      |                         |
| 16.1.1 | Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)                                                                                                                                                                                                                                     | 5,00 Euro               |
| 16.1.2 | Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)                                                                                                                                                                                                                                                 | 10,00 Euro              |
| 16.1.3 | Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt                                                                                                                                                                   | 2,00 Euro               |
| 16.1.4 | Gruppenauskunft nach 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird                                                                                                                                                                                          | 15,00 bis 2.600,00 Euro |
| 16.2   | Datenübermittlungen                                                                                                                                                                                                                                                                  |                         |
| 16.2.1 | Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt                                                                      | 2,00 Euro               |
| 16.2.2 | Datenübermittlung nach 16.2.1, die mit der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde                                                                                                                                                                                         | 10,00 bis 2.600,00 Euro |
| 16.3   | Auskunftssperren                                                                                                                                                                                                                                                                     |                         |
| 16.3.1 | Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)                                                                                                                                                                                                                                | 20,00 Euro              |
| 16.3.2 | Verlängerung wegen Fristablauf                                                                                                                                                                                                                                                       | 10,00 Euro              |
| 16.4   | Bescheinigung der Meldebehörde<br>Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung.<br>Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte. | 5,00 Euro               |
| 16.5   | Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde                                                                                                                                                                                                                                             | 3,00 bis 500,00 Euro    |
| 16.6   | Gebührenfrei sind                                                                                                                                                                                                                                                                    |                         |
| 16.6.1 | Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung                                                                                                                                                                                                                |                         |
| 16.6.2 | Die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)                                                                                                                                                                                                                                            |                         |
| 16.6.3 | Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegister (§§ 12,13 MG)                                                                                                                                                                                         |                         |
| 17.    | Rechtsbehelfe<br>(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, usw.)                                                                                                                                                             |                         |
| 17.1   | wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr                                                                                                                                                                    |                         |

|        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                      |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
|        | einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat                                                                                                                                                                                                                       | 5,00 bis 250,00 Euro                                 |
| 17.2   | Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)                                                                                                                                                                                            | 1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1 mindestens 2,00 Euro |
| 18.    | Sammlungswesen<br>Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz                                                                                                                                                                                                                                                                     | 10,00 bis 200,00 Euro                                |
| 19.    | Schreibgebühren                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                      |
| 19.1   | Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seiten DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) |                                                      |
| 19.1.1 | Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind                                                                                                                                                                                                                                                                | 5,00 Euro                                            |
| 19.1.2 | Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind                                                                                                                                                                                                                                                                  | 10,00 Euro                                           |
| 19.1.3 | Für Schriftstücke, die in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde                                                          | 10,00 Euro                                           |
| 19.2   | Für Ablichtungen (Fotokopien) und erstellte Mehrfertigungen von Schriftstücken werden je Seite erhoben                                                                                                                                                                                                                   | 0,30 Euro                                            |
| 20.    | Straßenrechtliche Sondernutzung<br>Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus                                                                                                                                                                                                     | 10,00 bis 250,00 Euro                                |
| 21.    | Lohnsteuerkarten<br><br>Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten                                                                                                                                                                                     | 5,00 Euro                                            |
| 22.    | Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)                                                                                                                                                                                                                                                                | 1/10 bis zu ½ der vollen Gebühr mindestens 2,00 Euro |